



Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2025	2
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neukamperfehn (Hebesatzsatzung 2025 - Neukamperfehn)	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2025	5
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwerinsdorf (Hebesatzsatzung 2025 - Schwerinsdorf)	7

Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Firrel in der Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.484.800,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.795.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	463.900,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.368.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.697.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.073.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.697.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.756.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.165.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 315.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	526 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	232 v. H.

2. Gewerbesteuer	440 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Firrel, 13.03.2025

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 31.03.2025 unter dem Aktenzeichen – 30 – 15.61-044.011 erteilt worden.
3. Der Haushaltsplan kann nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04.2025 bis zum 15.04.2025 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-05, zu folgenden Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950 39-1211, eingesehen werden.

Firrel, 04.04.2025

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neukamperfehn (Hebesatzsatzung 2025 - Neukamperfehn)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn am 26.03.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neukamperfehn wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 804 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 533 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Neukamperfehn, den 26.03.2025

**Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms**

1 Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Regelung gem. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) wird nicht geändert.

§ 7

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Hesel, 18.03.2025

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 111 Abs. 3 und § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Leer am 31.03.2025 erteilt worden.
3. Der Nachtragshaushaltsplan kann nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07.04.2025 bis zum 15.04.2025 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, zu folgenden Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter **04950 39-1211** eingesehen werden

Hesel, 04.04.2025

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schwerinsdorf (Hebesatzsatzung 2025 - Schwerinsdorf)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf am 01.04.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schwerinsdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 752 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 289 v. H. |

2. Gewerbesteuer

520 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Schwerinsdorf, den 01.04.2025

**Gemeinde Schwerinsdorf
Der Bürgermeister
Mathias Bontjer
(Gemeindedirektor)**